

# **S a t z u n g**

## **des Vereins für Handel, Handwerk, Gewerbe und Touristik der Gemeinde Lünne e.V.**

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein für Handel, Handwerk, Gewerbe und Touristik der Gemeinde Lünne e.V.“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen (Ems) eingetragen.

### **§ 2**

#### **Sitz**

Der Sitz des Vereins ist Lünne, Landkreis Emsland.

### **§ 3**

#### **Mitglieder und Zweck**

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluß von Gewerbetreibenden, freiberuflich Tätigen, natürlichen- und juristischen Personen, sowie interessierten Einzelpersonen sowie Körperschaften und Verbände, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind.

Er hat den Zweck

- a) die Interessen seiner Mitglieder im öffentlichen Leben zu vertreten,
- b) durch Organisation und Aktionen (Werbung usw.) im Ort vorhandene Kaufkraft zu binden,

- c) die Interessen der Wirtschaft und Touristik des hiesigen Raumes zu fördern,
- d) aktive Imagepflege für den Ort Lünne zu betreiben,
- e) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben, Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976. Er erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Gewerbetreibende, jeder freiberuflich Tätige, natürliche und juristische Personen, interessierte Einzelpersonen sowie Körperschaften und Verbände, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind, werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

**§ 5**

**Organe**

Der Verein hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

**§ 6**

**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter(in), dem /der Schriftführer(in), dem /der Kassierer(in) sowie drei Beisitzer(innen).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzende(n) spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Vorstandsmitglieder eingeladen.

**§7**

**Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Ladung an alle Mitglieder einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder unter Angabe des Tagesordnungspunktes schriftlich verlangen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem/der Schriftführer(in) des Vereins zu führen und zu unterzeichnen ist.

## § 8

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- c) Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Wahl von Kassenprüfern
- e) Erteilung der Entlastung
- f) Entscheidung über Angelegenheiten, die vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesen werden
- g) Entscheidung über den Widerspruch eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
- h) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

## § 9

### **Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren sind Vorsitzende(r), Schriftführer(in) sowie drei Beisitzer(innen) neu zu wählen.

Erstmals nach Ablauf von drei Jahren sind der/ die stellv. Vorsitzende und der/ die Kassierer(in) neu zu wählen.

Wahlen sind grundsätzlich öffentlich. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim durch Stimmzettel zu wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 10

### **Beschlüsse und Abstimmungen**

Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## § 11

### **Aufnahmegebühr und Beitrag**

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr ist binnen vier Wochen nach der Aufnahme zu zahlen. Bis zum 31.12.1999 wird auf eine Aufnahmegebühr verzichtet.

Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; er wird mittels Lastschrift eingezogen.

## § 12

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 13

#### **Besondere Aktionen**

Besondere Aktionen, wie z. B. gemeinsame Werbung usw., werden gesondert berechnet. Über den Abrechnungsmodus wird eine besondere Bestimmung vom Vorstand erarbeitet. Die Teilnahme an diesen Aktionen ist freiwillig.

### § 14

#### **Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.

### § 15

#### **Austritt, Ausschluß**

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden, die endgültig ist. Ausgeschiedene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### § 16

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist vorher in der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 17

**Liquidation des Vereins**

Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Lünne. Die politische Gemeinde Lünne hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 18

**Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.1999 einstimmig beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Lünne, den 18. Januar 1999

*Herbert [Signature]*  
Klaus Hock  
Heinrich [Signature]  
Hans-Joachim [Signature]  
Lögnering, Andreas  
Lührs [Signature]  
Borghaus, Hermann  
Brüning, Hermann  
Peters, Hermann  
Kullbath, Heini-Dornbach

V. Fridy  
Jostke, Tom  
~~[Signature]~~  
[Signature]  
[Signature]  
[Signature]  
M. Borch  
H. Herberts  
G. Borch  
Borchert  
[Signature]